

Satzung

**für den Verein zur Förderung der
Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim e.V.**

In der geänderten Fassung vom 15.01.2016

Historie:

Ausgabe	Kapitel	Bemerkung
1/2016	Gesamt	Formelle Überarbeitung, Inhaltsübersicht und Historie hinzugefügt
1/2016	Allgemeines	Sitz des Vereins nach „Allgemeines“ verschoben
1/2016	§2	Vereinszweck
1/2016	§3	Zugehörigkeit
1/2016	§5	Jugendfeuerwehrmitglieder / Ehrenmitglieder
1/2016	§7	Ehrung von Ehrenmitgliedern
1/2016	§8	§9 zu §8.1 und §10 zu §8.2 umbenannt, neue Nummerierung ab §9
1/2016	§10	Schriftführung
1/2016	§11	Kassenführung
1/2016	§16	Unterschriften

Inhalt

§1.	Allgemeines	3
§2.	Vereinszweck	3
§3.	Zusammensetzung	4
§4.	Mitgliedschaft	5
§5.	Beitrag	6
§6.	Spenden	6
§7.	Ehrungen der Mitglieder	6
§8.	Organe des Vereins	7
§9.	Geschäftsführung	8
§10.	Schriftführung	8
§11.	Kassenführung	8
§12.	Kassenprüfung	8
§13.	Auflösung des Vereins	9
§14.	Festsetzung und Änderung der Satzung	9
§15.	Unterschriften	10

§1. Allgemeines

Der Verein trägt den Namen „ Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim e.V.“. Er fördert die Freiwillige Feuerwehr Gau-Bischofsheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Gau-Bischofsheim. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck

2.1 Zweckbindung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes. Dies geschieht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

2.2 Förderung

Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind.

2.3 Vermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins haben sie einen Anspruch auf das Vermögen oder Teile davon.

2.4 Vergütung

Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind und dem Vereinszweck dienen, erstattet werden.

2.5 Verwendung

Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend der Feuerwehr zur Deckung förderungswürdiger Aufgaben zur Verfügung gestellt oder es werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen Rücklagen gebildet.

§3. Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

3.1 Aktive Wehr

Aktive Feuerwehrkameraden sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim, die sich aktiv an Übungen, Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen usw. beteiligen.

3.2 Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder sind Personen, die der aktiven Wehr mindestens 10 Jahre angehört haben. In begründeten Fällen (z. B. Ausscheiden aus der aktiven Wehr aus Gesundheitsgründen) kann die Mindestzeit auf Beschluss des Vorstandes verringert werden.

3.3 Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder werden bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Ehrenmitglied ernannt, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren haben. Auf Beschluss des Vorstandes können Personen ungeachtet dieser Frist zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die aktive Wehr oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.4 Jugendfeuerwehr

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Feuerwehrangehörige unter 16 Jahren.

3.5 Fördermitglieder

Fördermitglieder des Fördervereins sind alle Mitglieder, die nicht unter den in §3.1 bis §3.4 genannten Personenkreis fallen.

§4. Mitgliedschaft

4.1 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die beim Vorsitzenden abzugeben ist, erworben.

4.2 Erlöschung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

4.3 Ausscheiden

Freiwilliges Ausscheiden kann jederzeit zum Jahresende (31. Dezember) erfolgen. Es wird mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorsitzenden wirksam.

4.4 Streichung

Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht auf Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr rückständig ist. Der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung des Rückstandes kann die Streichung auf Antrag der Betroffenen rückgängig gemacht werden, wenn seit der Streichung nicht mehr als 2 Jahre vergangen sind.

4.5 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen zuwiderhandelt. Die Wirksamkeit des Ausschlusses tritt mit seinem Beschluss ein. Gegen den Beschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Betroffenen.

4.6 Anspruch

Ausgeschiedene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und auf das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins an das seitherige Mitglied bleiben erhalten.

§5. Beitrag

5.1 Zahlung

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich auf das Konto des Fördervereins zu entrichten. Bei Eintritt und beim Ausscheiden ist der gesamte Beitrag des laufenden Jahres zu entrichten.

5.2 Höhe

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.3 Befreiung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§6. Spenden

Spenden sind Zuwendungen an den Verein, die ausschließlich zur Zielerreichung des Vereines im Sinne des §2 Abs. 1 verwendet werden dürfen.

§7. Ehrungen der Mitglieder

Die Mitglieder werden – ungeachtet der Ehrungen nach dem LBKG – wie folgt geehrt:

7.1 Aktive Mitglieder (§3.1)

- bei 25jähriger Zugehörigkeit
- bei 35jähriger Zugehörigkeit.
- Ab 45jähriger Zugehörigkeit jeweils alle 5 Jahre

7.2 Inaktive Mitglieder (§3.2)

- bei 25jähriger Zugehörigkeit
- bei 40jähriger Zugehörigkeit
- ab 50jähriger Zugehörigkeit jeweils alle 10 Jahre

7.3 Ehrenmitglieder (§3.3)

Bei Ehrenmitgliedern wird ab dem 60. Geburtstag alle 5 Jahre gratuliert.

7.4 Regelungen bei Beerdigungen

Aktive Feuerwehrkameraden werden mit allen Ehren beerdigt.

Grundlage ist der Eintritt in die aktive bzw. Jugendfeuerwehr
In sonstigen Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

8.1 Mitgliederversammlung

8.1.1 Einberufung

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt, zu der der Vorstand mindestens sieben Tage vorher durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim einlädt.

8.1.2 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn Frist und Form der Einladung gemäß §8.1.1 eingehalten werden.

8.1.3 Wahlkriterien

Beschlüsse und Wahlen erhalten, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit Gültigkeit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Wahl- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder im Sinne des §3.1, §3.2, §3.3 und §3.5.

8.1.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich und mit Namensnennung beim Vorsitzenden beantragt. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen. Für die Versammlung gilt §8.1.1.

8.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 8.2.1 einem/er Vorsitzenden
- 8.2.2 einem/er stellvertretenden Vorsitzenden
- 8.2.3 einem/er Schriftführer/in
- 8.2.4 einem/er Kassierer/in
- 8.2.5 je einem Vertreter/in für die fördernden Mitglieder, für die inaktiven Mitglieder und für die Ehrenmitglieder
- 8.2.6 zwei Vertretern/Vertreterinnen der aktiven Wehr

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für die Restwahlzeit des gesamten Vorstandes.

§9. Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende (§8.2.1) und der stellvertretende Vorsitzende (§8.2.2). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende bzw. im Falle der Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende führt bei allen Veranstaltungen und Sitzungen den Vorsitz, unterzeichnet alle Anweisungen und Ausfertigungen und ist ermächtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§10. Schriftführung

10.1 Aufgaben

Dem Schriftführer (§8.2.2) obliegen

- 10.1.1 die Führung des Mitgliederverzeichnisses
- 10.1.2 die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- 10.1.3 die Erledigung schriftlicher Arbeiten nach Anweisung des Vorsitzenden
- 10.1.4 auf Weisung durch den geschäftsführenden Vorstand Vertragsabschlüsse.

10.2 Dokumentation

Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11. Kassenführung

11.1 Aufgaben

Dem Kassierer (§8.2.4) obliegen insbesondere

- 11.1.1 die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 11.1.2 der Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstiger, dem Verein zustehender Einnahmen
- 11.1.3 die Leistung der Zahlungen
- 11.1.4 die Führung der Kasse, der Kassenbücher und die Sammlung der Belege
- 11.1.5 die Erstattung der Kassenberichte bei der Mitgliederversammlung
- 11.1.6 auf Weisung durch den geschäftsführenden Vorstand Vertragsabschlüsse.

§12. Kassenprüfung

12.1 Wahlperiode

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 3 Jahren.

12.2 Aufgabe

Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Unterlagen gemäß §11.1.4 zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§13. Auflösung des Vereins

13.1 Beschlussfähigkeit

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verein gilt bei einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder als aufgelöst.

13.2 Vermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Beschluss des Vorstandes der Verbandsgemeinde Bodenheim oder der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim zweckgebunden für gemeinnützige Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes zu übertragen. Die Liquidation erfolgt durch den gesamten Vorstand.

§14. Festsetzung und Änderung der Satzung

Beschlüsse zur Festsetzung und Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§15. Unterschriften

Vorsitzender	B. Lohr 
Stellvertretender Vorsitzender	A. Escher 
Schriftführer	F. Wenzler 
Kassierer	T. Heidenreich 
Vertreter für die fördernden Mitglieder	B. A. Reitz 
Vertreter für die inaktiven Mitglieder	T. Diehl 
Vertreter für die Ehrenmitglieder	Ma. Engelhardt 
Vertreter der aktiven Wehr	M. Brandl 
Vertreter der aktiven Wehr	R. Diehl 